

Schulordnung der Tremoniaschule -

Primarstufe

Präambel

Wir alle, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Sekretärinnen, Hausmeister und Sozialarbeiter, sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass sich jeder in dieser Schule wohl fühlt und in Ruhe lernen und arbeiten kann. Entsprechend unseres Leitbildes streben wir einen Umgang an, der von Wertschätzung, Respekt, Vertrauen und Geborgenheit geprägt ist. Jegliche Form von Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung lehnen wir strikt ab. Unserer Umwelt wollen wir verantwortungs- und respektvoll gegenüber treten. Notwendige Grundlage dafür ist das Anerkennen und Befolgen folgender Regeln.

Hausrecht

Die Schulleitung übt das Hausrecht auf dem Schulgrundstück aus. Jede Lehrerin/ jeder Lehrer wie auch der Hausmeister vertreten in ihrem Bereich die Schulleitung in der Ausübung des Hausrechts. Schülerinnen und Schüler müssen ihren Anordnungen Folge leisten.

Schulgebäude und Schulgelände

- Ich gehe respektvoll mit meinen Mitmenschen um.
- Ich höre jedem Lehrer zu.
- Ich lasse alles heile.
- Ich bringe immer alle Materialien mit, die ich brauche.
- Ich gehe leise über den Flur.
- Ich bleibe auf dem Schulhof.

Vereinbarungen bei Regelverstößen

Die Schulordnung der Tremoniaschule ist das Ergebnis eines Diskurses, an dem alle Gruppen der Schulgemeinschaft beteiligt waren. Wer ihr zuwiderhandelt, verstößt gegen gemeinsam beschlossene Regeln und Ziele. Ein solches Verhalten muss Konsequenzen nach sich ziehen. Diese sind durch das Schulgesetz §53 gesetzlich geregelt.

Pädagogische Maßnahmen

An der Tremoniaschule werden folgende pädagogische Maßnahmen praktiziert:

- Ermahnungen bei kleineren Regelverstößen oder Anzeichen derselbigen
- Intensive Gespräche und Beratung mit der Schülerin oder dem Schüler
- Intensive Gespräche und Beratung der Eltern und Erziehungsberechtigten, auch unter Teilnahme der Schülerin/ des Schülers
- Information über das Fehlverhalten an die Eltern und Erziehungsberechtigten
- Schriftliche Bearbeitung von Zusatzaufgaben
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- das Treffen besonderer Absprachen
- Übertragung von Wiedergutmachungsaufgaben (z.B. Verfassen schriftlicher Entschuldigungen, Erarbeiten angemessener Formen der Wiedergutmachung und Durchführung derselbigen, Beseitigung des Schadens, Übernahme von Klassendiensten, Aufräumarbeiten auf dem Schulgelände)
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die eine Lehrerin oder ein Lehrer an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers schickt, die in den Schulakten der

Schülerin oder des Schülers vermerkt und auch bei weiteren Erziehungskonflikten berücksichtigt wird

- der Ausschluss vom laufenden Schultag nach vorheriger Absprache mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz §53 (3) werden erst dann ergriffen, wenn oben dargestellte pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen. Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören:

- der schriftliche Verweis,
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und sämtlichen Schulveranstaltungen,
- die Androhung der Entlassung von der Schule,
- die Entlassung von der Schule,
- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Weitere Maßnahmen

Mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen von Schuleigentum, die Androhung und Anwendung jeglicher Form von Gewalt können im Einzelfall neben den oben dargestellten pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen eine polizeiliche Anzeige (evtl. über die Jugendkontaktbeamten) oder das Einschalten des Jugendamtes nach sich ziehen!